

Die Definierbarkeit der Himmelfahrt Mariä.¹⁾

Von Augustin Lehmkühl in Valkenberg.

Das vor kurzem erschienene französische Werk des P. Dom Paul Renaudin O. S. B. über die Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Marias verdiente in der Tat, auch in deutscher Uebersetzung der Leserwelt zugänglich gemacht zu werden. Man muß daher dem Mitbruder des Verfassers Dank wissen, daß er sich der Arbeit der Uebersetzung unterzogen hat.

Die Frage der Definierbarkeit wurde speziell angeregt gelegentlich des Vatikanischen Konzils, da eine ganze Reihe von Konzilsvätern das Postulat der Definition der leiblichen Himmelfahrt Marias stellten. Diese Väter waren selbstverständlich von der Definierbarkeit überzeugt. Da aber die Ungunst der Zeiten die Weiterführung des Konzils verhinderte und daher eine Stellungnahme des Konzils zur Frage unmöglich wurde, war es angezeigt, daß die Theologie sich der Vorfrage über die Definierbarkeit bemächtigte. Das ist denn auch nicht unterblieben. Es sei für Deutschland nur erinnert an die Dogmatik von Scheeben und an die im Jahre 1880 in der Innsbrucker Theologischen Zeitschrift erschienenen Artikel von P. Herm. Jürgens S. J., welche dieser Frage eingehendere Erörterungen widmeten. Vor zwei Jahren gehörte die uns hier beschäftigende Frage zu den auf dem Marianischen Kongreß zu Freiburg in der Schweiz besonders betonten Gegenständen. In der deutschen Sektion gab Professor Dr. J. Gföllner aus Linz ein längeres, den eigentlichen Fragepunkt ins Licht setzendes Referat.

Die eingehendste Arbeit ist aber wohl die vorliegende von P. Renaudin. Ich denke, es wird die Leser dieser Zeitschrift interessieren, hier die Ideen des Verfassers, wenn auch nur skizzenhaft wiederzugeben.

In dem ersten Kapitel verbreitet sich der Verfasser ausführlich über die allgemeine dogmatische Frage der Erfordernisse einer dogmatischen Definition. Damit etwas als Glaubenslehre definiert werden könne, so lautet der wesentliche Inhalt seiner Erörterungen, muß es entweder ausdrücklich oder einschließlich, aber formell in dem enthalten sein, was einer der Apostel als von Gott verkündet der Kirche hinterlassen hat. Sehr angehene Theologen, z. B. Bañez, Suarez, Lugo, gehen weiter und behaupten, nicht ohne wichtige Gründe, die Kirche könne je nach Umständen eine nur virtuell offenbarte Wahrheit definieren und infolge einer solchen Definition sei alsdann diese Wahrheit als Glaubenssatz mit göttlichem Glauben anzunehmen. Diese Theologen gehen davon aus, daß, wenn einer zu einem andern redet, derselbe sehr wohl beabsichtigen kann, dem Angeredeten auch dasjenige mitzuteilen, was virtuell in dem zu ihm

¹⁾ Aus dem Französischen des P. Dom Paul Renaudin O. S. B. S. 160 in 8°. Freiburg-Schweiz. Kanisius-Druckerei.

Gesprochenen enthalten ist. Desgleichen kann dies Gott. Daß er in bestimmten Fällen dies wirklich getan und beabsichtigt habe, kann zuweilen der einzelne Gläubige aus dem Zusammenhange und dem Gesamtinhalt des von Gott Gesagten einsehen; viel mehr noch kann das unter gegebenen Umständen die vom heiligen Geiste geleitete Kirche, d. h. die kirchliche Lehrauktorität, einsehen und öffentlich erklären. Alsdann steht es unfehlbar fest, daß Gott auch das virtuell Enthaltene den Menschen mitzuteilen beabsichtigte, daß also auch für diese Wahrheit die Auktorität des redenden oder offenbarenden Gottes eingetreten ist, diese Wahrheit mithin durch göttlichen Glauben angenommen werden muß. Ueber diese Frage hat sich neuerdings Wilmers, *De Fide divina* n. 246—254, in lichtvoller Weise verbreitet.

Ist diese letztere Ansicht anzunehmen, dann steht es mit der Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Marias augenscheinlich noch günstiger, als wenn sie, um definiert werden zu können, nachweisbar formell in den Glaubensquellen enthalten sein muß. Indem also der hochwürdige Verfasser der uns beschäftigenden Schrift nur letzteres gelten läßt, hat er sich seine Aufgabe gewiß nicht erleichtert; man kann daher mit um so sicherer Befriedigung nach Lesung derselben sie aus der Hand legen, wenn er trotzdem die Definierbarkeit wird nachgewiesen haben. Uebrigens ist der Unterschied der zwei hier angeführten theologischen Ansichten über die Definierbarkeit eines Lehrsatzes nicht so groß, wie es beim ersten Blick scheinen möchte. Was die einen für virtuell in einem Offenbarungssatz enthalten erklären, das erklären andere leicht für einschlußweise formell enthalten, zumal wenn man sich bei vernünftigem Nachdenken sagen muß, Gott habe jedenfalls beabsichtigt, auch über jenes einschluß-, oder schlusweise Enthaltene die Menschen aufzuklären.

Die Hauptzache der Renaudin'schen Schrift ist nun die Klärung der Frage: Wie ist die Lehre von der leiblichen Himmelfahrt in den Glaubensquellen enthalten?

Borab muß genau feststehen, was der Gegenstand der in Frage stehenden Lehre ist. Hierauf antwortet der Verfasser: „Das Vorrecht besteht wesentlich in der Verklärung des mit der glorifizierten Seele vereinten Leibes“ (S. 50); alles andere, der Tod Marias, ihre Wiederauferweckung, ob sichtbare oder nicht sichtbare Auf Fahrt der Wiedererweckten zum Orte der Glorie, oder ob Aufnahme des Leichnams und Wiederannahme desselben durch die verklärte Seele im Himmel, sind nach der Bemerkung des Verfassers Fragen, welche außerhalb der etwa zu definierenden Lehre liegen.

Ferner hebt der Verfasser hervor, daß es ein verkehrter Weg sei, die Definierbarkeit der in Frage stehenden Lehre auf die Zuverlässigkeit der Berichte über den Tod und die Auferstehung der allerseeligsten Jungfrau stützen zu wollen. Jene legendenartigen Berichte seien weder der Gegenstand noch der Grund des zu definierenden Vorrechts Marias. Im günstigsten Falle kämen wir so zu einem rein geschichtlichen

und aus sich nur menschlich glaubwürdigen Berichte einer Tatsache: und doch handele es sich um ein göttlich beglaubigtes dogmatisches Vorrecht der seligsten Jungfrau, dessen Ausführung und Existenz allerdings eine Tatsache sein müsse. Diese mit vollem Recht gemachten Bemerkungen des Verfassers dürfen bei der ganzen Frage nicht außeracht gelassen werden.

Gott konnte allerdings die Tatsache der Auferweckung und Verklärung Marias als solche den Aposteln oder irgend einem derselben mitteilen und so zu einem Gegenstand der Glaubenshinterlage machen; dann wäre die leibliche Verklärung Marias auf diese Weise Gegenstand des göttlichen Glaubens. Gott konnte aber auch anders verfahren: er konnte vor oder nach jener Tatsache seine übernatürliche Offenbarung auf die Vorzüge der seligsten Jungfrau in der Weise richten, daß in diesen geoffenbarten Vorzügen unzweifelhaft die sofort nach dem Tode eintretende leibliche Verklärung enthalten war. Letzteres genügt ohne Zweifel, um diesen Vorzug der leiblichen Verklärung Marias zum Glaubenssatz zu machen. Sobald also dieses letztere der Kirche feststeht, kann sie zur Definition jenes Vorzugs schreiten.

Daz die Offenbarung in dieser Weise geschehen sei, sucht nun der Verfasser nachzuweisen.

Für ungenügend hält er den Nachweis aus dem Zusammenhange mit der Unbefleckten Empfängnis Marias und ihrem Freisein von jeglichem Sündenmakel. Daz aus diesen feststehenden Glaubenssätzen sich eine hohe Kongruenz für die sofortige leibliche Verklärung Marias ergibt, kann nicht geleugnet werden. Allein darin hat der Verfasser recht, daß bloße Kongruenzgründe wohl eine hohe Wahrscheinlichkeit, nicht aber die volle Sicherheit gewähren, welche für einen Glaubenssatz nötig sind. Es müßte also jedenfalls ein Moment hinzutreten, wodurch wir vergewissert würden, daß Gott tatsächlich die Befreiung Marias von der Erbschuld in dieser Ausdehnung verwirklicht habe. Das kann nur durch das göttliche Zeugnis selber geschehen. Liegt es also im Bewußtsein der kirchlichen Tradition, daß die Befreiung von der Erbsünde wirklich in dieser weiten Ausdehnung bei Maria stattgefunden hat, dann bedürfte es keiner weiteren Offenbarung, um die leibliche Verklärung Marias als Glaubenssatz zu definieren. Ob dem so sei, darüber hat in letzter Instanz die kirchliche Lehrauktorität selber zu entscheiden. In diesem Sinne, so will uns scheinen, dürfte dem Zusammenhange des in Frage stehenden Vorrechts Marias mit ihrer vollen Sündenlosigkeit und ihrem Charakter als Besiegerin der höllischen Schlange nicht alle Berechtigung abzusprechen sein.

Doch der Verfasser stützt sich auf ausdrücklichere Momente, die sich in den Glaubensquellen vorfinden, nämlich auf die Typen der seligsten Jungfrau und die durch die kirchliche Tradition verbürgte Erklärung derselben. Das bildet den wesentlichen Inhalt der Kapitel 3 u. ff. des Werkes. Der Verfasser führt hier eine Reihe

von Typen des Alten Bundes, Personen und Sachen an, welche von den heiligen Vätern und der ganzen kirchlichen Tradition als Vorbilder der seligsten Jungfrau gelten. Unter vielen anderen wird speziell der „brennende Dornbusch“ und die „Bundeslade“ hervorgehoben. Durch den Nachweis, daß es sich dabei wirklich um gottgewollte Typen der seligsten Jungfrau handelt, ist freilich der Beweis der leiblichen Unverehrtheit und Verklärung Mariens als geoffenbarte Wahrheit noch nicht erbracht. Es bedarf dazu des ferneren Nachweises, daß die Vorbildlichkeit sich eben auf den berührten Vorzug Marias erstreckt. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß nachgewiesen wird, es lasse sich ohne diesen Vergleichungspunkt die Vorbildlichkeit nicht genügend erklären, oder dadurch, daß der Traditionsbeweis geführt wird, nach welchem die heiligen Väter und die Kirche eben jenes Vorrecht Marias als vorgebildet anerkennen. Beides wird vom Verfasser geleistet. Sowohl die Aussprüche der Väter als auch die kirchliche Liturgie und Festfeier wird hier in reichem Maße herangezogen.

Es genügt hier, kurz auf den Inhalt hingewiesen zu haben. Um genauer in die Frage einzudringen, muß der Leser die Broschüre selber zur Hand nehmen. Sie ist ein beredtes Zeugnis der innigen Verehrung der Gottesmutter seitens des Verfassers, und hoffentlich wird sie ein wirkliches Mittel sein, jenen hohen Vorzug Marias seiner dogmatischen Entscheidung näher zu bringen.

Die Taufe von Embryonen und foetus abortivi.

Von Dr. Ignaz Rieder, Professor in Salzburg.

Schon Konstantin Roncaglia, der 1737 gestorben ist, hat geschrieben: „Quot foetus abortivos ex ignorantia obstetricum et matrum excipit latrina, quorum anima, si baptismo non fraudaretur, Deum in aeternum videret, et corpus licet informe esset decentius tumulandum! Sed quibus potissimum sub gravi culpa competit hanc repellere ignorantiam? nonne parochis?“ Leider gilt diese Klage auch noch heutzutage; und wenn Roncaglia als Grund dieser traurigen Tatsache, daß viele foetus abortivi ohne Taufe sterben, die Unwissenheit der Hebammen und Mütter angibt, so ist in unserer Zeit zur Unwissenheit auch noch vielfach Gleichgültigkeit und Unglaube als Ursache hinzugereten.

Bezüglich der Grundsätze, welche in dieser Frage gelten, findet man auch schon bei den älteren Theologen die richtigen Anschauungen, nur ist es nicht selten störend, daß sie nach dem damaligen Stande der physiologischen Wissenschaft in verschiedenen Voraussetzungen und in nebensächlichen Dingen Irrtümliches beimischen. Die neueren Theologen behandeln die diesbezüglichen Fragen gewiß in einer genügenden Weise, meist jedoch nur in knapper Form und manch-